

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 15.07.2014
Name Dr. Zelesny
Durchwahl 0711 126-2348
Aktenzeichen Z(62)-0141.5/385 F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Karl Rombach u.a. CDU
- Praktische Fragen zur Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Kartierung
- Drucksache 15/5355**

Ihr Schreiben vom 24.06.2014

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

zu berichten,

- 1. wie sich der rechtliche Rahmen der aktuell stattfindenden FFH-Kartierung darstellt (mit Angabe, welche Bewirtschaftungseinschränkungen erwachsen);*

Zu 1.:

Die FFH-Kartierung orientiert sich an folgendem Regelwerk:

Innerhalb der FFH-Gebiete besteht nach §§ 33 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Sofern es sich bei den

FFH-Lebensraumtypen um geschützte Biotope handelt, sind diese auch nach § 30 BNatSchG geschützt. Außerdem sieht § 19 BNatSchG i. V. mit dem Umweltschadensgesetz vor, dass FFH-Lebensraumtypen innerhalb wie außerhalb von FFH-Gebieten nicht geschädigt werden dürfen und bei Eintritt eines Umweltschadens saniert werden müssen. Der hierdurch geregelte Schutz der FFH-Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb des Netzes Natura 2000 kann nur umgesetzt werden, wenn der Verwaltung die Lebensraumtypen bekannt sind.

Die Mitgliedstaaten haben außerdem eine Monitoring- (Art 11 FFH-RL) und eine Berichtspflicht (Art 17 FFH-RL) zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten. Diese Verpflichtung umfasst die Vorkommen innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete, weil sich das Schutzziel des Art. 2 Absatz 2 FFH-RL nicht nur auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000, sondern auf den guten Erhaltungszustand auf der gesamten Fläche bezieht. Der Bericht an die Kommission erfordert bei den Lebensraumtypen Angaben zu den Parametern Verbreitungsgebiet, Fläche, Strukturen und Funktionen einschließlich charakteristischer Arten sowie Zukunftsaussichten. Ohne Kartierung der Vorkommen können die Mitgliedstaaten insbesondere nicht über die vom Lebensraumtyp eingenommene Fläche berichten. Auch für den Parameter Strukturen und Funktionen einschließlich charakteristischer Arten bedarf es einer Kartierung, weil nur diese darüber Aufschluss gibt, in welchem Zustand der Lebensraum ist.

Schließlich ist die Kenntnis und damit die Kartierung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb wie außerhalb der FFH-Gebiete auch erforderlich, wenn mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern Ausgleichsleistungen zum Erhalt der Lebensraumtypen vereinbart werden sollen. Dies betrifft insbesondere nutzungsabhängige Lebensraumtypen, wie beispielsweise die FFH-Mähwiesen.

Die FFH-Lebensraumtypen sind in Umfang und Qualität zu erhalten. Bei nutzungsabhängigen Lebensraumtypen erfordert dies eine angepasste Bewirtschaftung. Was die FFH-Mähwiesen betrifft, erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Rahmen des Antragsverfahrens zum Gemeinsamen Antrag ein Informationsblatt mit Bewirtschaftungsempfehlungen.

2. welcher Anteil der FFH-Flächen in Baden-Württemberg bewaldet ist und ob sich insoweit seit 2012 Veränderungen ergeben haben;

Zu 2.:

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 260 FFH-Gebiete. Die Gesamtfläche der FFH-Gebiete beträgt rund 428.000 Hektar. Die Waldfläche innerhalb der FFH-Gebiete beträgt rund 268.000 Hektar (63 %).

Innerhalb der FFH-Gebiete unterscheidet man zwischen Flächen, die die Lebensraumtypen oder die Lebensstätten der meldepflichtigen Arten einnehmen und Flächen, die auf Grund einer sinnvollen, kartografisch und in der Landschaft wahrnehmbaren Abgrenzung Teil der FFH-Kulisse sind. Die Gesamtfläche der innerhalb von FFH-Gebieten liegenden Wald-Lebensraumtypenfläche beträgt 99.732 Hektar.

Veränderungen der Wald-Lebensraumtypenfläche können nur im Rahmen der in sechsjährigem Turnus gegenüber der EU zu erfüllenden FFH-Berichtspflicht festgestellt werden. Beim ersten FFH-Bericht im Jahr 2007 wurden innerhalb der FFH-Gebiete 98.194 Hektar Wald-Lebensraumtypfläche erhoben. Der folgende FFH-Bericht 2013 kam innerhalb der FFH-Gebiete auf eine Fläche von 99.732 Hektar, was einer Zunahme um rund 1,5 % entspricht. Die Zunahme der Wald-Lebensraumtypenfläche geht auf die naturnahe Waldwirtschaft im öffentlichen Wald zurück, dort vor allem zu Gunsten der Buchen-Lebensraumtypen und nicht zulasten von Offenland-Lebensraumtypen.

Zu Veränderungen der bewaldeten Flächen in FFH-Gebieten liegen keine Daten vor.

3. wieviel Hektar Mähwiesen in Baden-Württemberg innerhalb von FFH-Gebieten liegen und wieviel außerhalb;

Zu 3.:

Innerhalb der FFH-Gebiete liegen rund 23.800 Hektar der Lebensraumtypen "Magere Flachlandwiesen" und "Bergmähwiesen", außerhalb rund 43.600 Hektar.

4. wie und wann die betroffenen Bewirtschafter und Eigentümer außerhalb gemeldeter FFH-Gebiete von anstehenden FFH-Kartierungen informiert werden (mit Angabe, ob der Betroffene die entsprechenden Informationen von Amts wegen erhält, oder ob er von sich aus tätig werden muss);

Zu 4.:

Die Gemeinden der betroffenen Stadt- und Landkreise werden vor Kartierbeginn über die anstehenden Kartierungen informiert und gebeten, die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hilfe der Gemeindemitteilungsblätter zu informieren. Außerdem werden künftig Geländetermine angeboten, bei denen über die rechtlichen Hintergründe, Art und Umfang der Kartierung, sowie über die erforderliche Bewirtschaftung und auch über Ausgleichsleistungen informiert wird. Vertreterinnen und Vertreter der beauftragten Fachbüros sind ebenfalls anwesend, erläutern die Kartiermethodik und führen diese in der Praxis vor. Die Veranstaltungen werden in den Gemeindemitteilungsblättern angekündigt. Ab dem Kartier-

jahr 2015 sind zudem vorab in den Wintermonaten zusätzliche Informationsgespräche mit den landwirtschaftlichen Berufsverbänden geplant.

Des Weiteren sind die Kartierer der FFH-Biotopkartierung mit Infoflyern ausgestattet, die Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen, Informationen zur Kartiermethodik sowie zur Veröffentlichung der Daten im Internet enthalten und an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie weitere Beteiligte verteilt werden können.

Die Identifikation der bewirtschaftenden Betriebe wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Daher und auf Grund des großen Umfangs der Kartierung (3-4 Land- bzw. Stadtkreise werden pro Jahr kartiert), ist es nicht möglich, alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter individuell zu informieren.

5. welche Rechte und Pflichten, insbesondere Rechtsschutzmöglichkeiten aus der Kartierung erwachsen (mit Angabe zu möglichen Flexibilisierungen);

Zu 5.:

Die Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete werden nicht als geschützte Fläche ausgewiesen. Der rechtliche Schutzstatus ergibt sich unmittelbar aus § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz. Daher hat die Kartierung keinen Regelungscharakter.

Wenn die Eigenschaft eines FFH-Lebensraumtyps angezweifelt wird, können Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zunächst an das Landratsamt wenden und um Überprüfung bitten. Ferner kann Feststellungsklage im Hinblick auf das Vorliegen des Lebensraumtyps erhoben werden, wenn hierfür ein Feststellungsinteresse besteht. Dies dürfte regelmäßig vorliegen, wenn es um die Klärung der Nutzbarkeit des Grundstücks geht (so für gesetzlich geschützte Biotope Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG § 30 Anm. 68 f). Ferner können Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte gegen die Anordnung der Sanierung eines FFH-Lebensraumtyps Widerspruch und Klage erheben, wenn sie der Meinung sind, eine solche Eigenschaft habe von vornherein nicht vorgelegen.

Der Flexibilisierung beim Schutz der FFH-Mähwiesen sind durch die europa- und bundesrechtlich vorgegebene Rechtslage enge Grenzen gesetzt. So sind alle Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet geschützt, unabhängig davon, welche Flächengrößen für ein FFH-Gebiet bei der Meldung angegeben oder welche Flächen kartiert wurden. Eine Beeinträchtigung durch den Wegfall eines FFH-Lebensraumtypen orientiert sich an den Erheblichkeitsschwellen, die im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz entwickelt

wurden. Bei Flachlandmähwiesen kann bereits ein Verlust von 100 m² bis 1000 m² je nach Größe des Lebensraumtyp-Vorkommens im FFH-Gebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.

In Anlehnung an die Entscheidung des BVerwG vom 17.01.2007 (Az.: 9 A 20.05) besteht ein Flexibilisierungsansatz darin, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch ein Projekt durch behördlich angeordnete Schutz- und Kompensationsmaßnahmen verhindert (vermieden) werden kann. Auf die FFH-Mähwiesenproblematik übertragen ist daher eine Flexibilisierung nur unter sehr restriktiven Vorgaben möglich. Insbesondere muss zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung (Umbruch, Intensivierung) einer in Anspruch genommenen Mähwiese in Qualität und Größe vergleichbare neue Mähwiese eine in räumlicher Nähe entwickelt sein.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Verpflichtungen des Greenings für Direktzahlungsempfänger FFH-Gebiete künftig als sogenannte umweltsensible Gebiete gelten sollen. In diesen Gebieten dürfen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sämtliches Dauergrünland nicht umwandeln oder pflügen.

6. *welche weiteren Auswirkungen diese Kartierungen nach sich ziehen, z. B. für zukünftige Flurbereinigungsverfahren;*

Zu 6.:

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist dauerhaft sicherzustellen (siehe Ziffern 1 und 5). In Flurneuordnungsverfahren werden die FFH-Lebensraumtypen und -Artenvorkommen bereits im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse erfasst und bewertet. Im weiteren Verfahren wird deren Erhaltung berücksichtigt.

7. *wie nach der Identifizierung von Flächen weiter vorgegangen wird (Zweit- bzw. Wiederholungskartierung etc.);*

Zu 7.:

Die FFH-Biotopkartierung soll in 12-jährigem Rhythmus aktualisiert werden.

8. *ob das Land betroffenen Bewirtschaftern auf Wunsch eine landwirtschafts- und naturschutzfachliche Begleitung einschließlich einer jährlichen Bewertung des Erhaltungszustandes anbietet;*

Zu 8.:

Für eine wirkungsvolle Umsetzung von Naturschutzzielen ist es notwendig, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor Ort mit einzubeziehen. Dabei können die vom Land geförderten Landschaftserhaltungsverbände (LEV), in denen Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen drittelparitätlich vertreten sind, einen wichtigen Beitrag leisten. Die LEV sollen insbesondere auch bei der Umsetzung von Natura 2000 eine zentrale Rolle spielen und können somit auch zur Bestandssicherung von FFH-Flächen, beispielsweise artenreichen Mähwiesen, beitragen.

Das Land wird ab 2015 mit der Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Beratung sowohl ein Modul zur gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung als auch zur Bewirtschaftung der FFH-Mähwiesen einführen und unterstützen. Hiervon können die Flächenbewirtschafterinnen und -bewirtschafter auf Wunsch Gebrauch machen.

9. ob das Land über ein Netz von Referenz-Parzellen verfügt, in denen die Auswirkungen verschiedener Einflussfaktoren auf den Erhaltungszustand von FFH-Wiesen objektiv erfasst und den Bewirtschaftern vor Ort aufgezeigt werden;

Zu 9.:

Der weit überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen ist Ergebnis der landwirtschaftlichen Nutzung der letzten Jahrzehnte. Ausschlaggebender Faktor bei Änderungen des Erhaltungszustands dieser Kulturbiotope ist folglich die Bewirtschaftung. Weitere Einflussfaktoren, wie beispielsweise Witterung oder Wasserstandschwankungen, sind von untergeordneter Bedeutung. Die Einrichtung und Überwachung eines statistisch abgesicherten Netzes von Referenzparzellen zur Feststellung verschiedener Einflussfaktoren würde zudem einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Vor diesem Hintergrund ist ein Referenznetz, das über die bestehende Überwachung der Erhaltungszustände im Rahmen der FFH-Monitorings hinausgeht, weder fachlich erforderlich, noch finanziell leistbar.

10. in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen künftig gefördert wird.

Zu 10.:

Die Förderung des Erhalts der FFH-Mähwiesen innerhalb der FFH-Gebiete erfolgt bisher grundsätzlich über MEKA. Nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise zusätzliche, über den reinen Erhalt des FFH-Lebensraumtyps „FFH-Mähwiese“ hinausgehende Maßnahmen zur Erhaltung einer Art erforderlich sind, können spezielle, auf die jeweilige Fläche angepasste Verträge nach der Landschaftspflegeleitlinie in Frage kommen.

An diesen Grundsätzen soll auch ab 2015 festgehalten werden. Für die Erhaltung kartierter und amtlich erfasster FFH-Mähwiesen sollen im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) künftig allerdings deutlich höhere Ausgleichsleistungen als bisher gezahlt werden. Da die FFH-Mähwiesen außerhalb wie innerhalb der FFH-Gebiete nicht verschlechtert werden dürfen, ist außerdem vorgesehen, für kartierte FFH-Mähwiesen außerhalb der FFH-Gebiete dieselben Ausgleichsleistungen wie innerhalb der FFH-Gebiete zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Wolfgang Reimer